

Az.: 30908

**Grundsätzliche Überlegungen aus Verbandssicht zum möglichen Flurbereinigungsverfahren „Welsetal“ in der Gemeinde Ganderkesee**

- Betroffenheit (Verbandsgewässer II. und III. Ordnung):
  - Hauptgewässer Welse (II. Ordnung)
  - Immerbäke (II. Ordnung)
  - Wasserzug im Fladder (II. Ordnung, kurzer Abschnitt!)
  - Wasserzug 28 (III. Ordnung)
  - Wasserzug vom Pohlkamp (II. Ordnung)
  - Wasserzug von Bürstel (II. Ordnung)
  - Wasserzug vom Heidenwall (II. Ordnung)
  - Ggfs. noch weitere Gewässer, je nach Ausdehnung des Plangebietes!
  
- Aus Sicht des Ochtumverbandes wird das geplante Verfahren im Hinblick auf die Anlegung von Gewässerrandstreifen mit der Möglichkeit der Fließgewässerentwicklung (z.B. für das Hauptgewässer Welse) begrüßt.
  
- Die Gewässerrandstreifen sollten (müssen) in das Eigentum des Ochtumverbandes überführt werden (Randstreifenbreite für die Welse, mindestens 10,0 m im Hinblick auf die Pflege und Entwicklung). Gewässerrandstreifen an anderen (kleineren) Gewässern sollten mindestens 5,0 m breit sein. Die Pflege und Entwicklung des Randstreifens kann dann vom Gewässerunterhaltungspflichtigen (=Ochtumverband) wahrgenommen werden.
  
- Es sollte ein „schlanker“ Gewässerentwicklungsplan, zumindest für die Welse, aufgestellt werden. Aufbauend auf diesem Plan wären dann die weiteren Planungen zur Fließgewässerentwicklung vorzunehmen. Auf die einschlägigen Unterlagen des NLWKN (z.B. Bewirtschaftungsplan mit Maßnahmenkatalogen gemäß Wasserrahmenrichtlinie) ist dabei Bezug zu nehmen. Der Ochtumverband könnte als Träger der Planungen und als Bauträger auftreten. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes ist Ochtumverband ohnehin für die Pflege und Entwicklung der Gewässer II. Ordnung zuständig (vergl. auch § 61 NWG Umfang der Unterhaltung und § 63 NWG Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung).
  
- Finanzierung der Maßnahmen und des Grunderwerbs ist zu klären (z.B.: FGE – Mittel des Landes Niedersachsen bzw. NLWKN; Kompensationsmittel des Landkreises / Gemeinde oder Dritter). Ggfs. auch Eigenanteil des Ochtumverbandes (vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsorgane).

Gez. Matthias Stöver (Geschäftsführer)

2.) Kopie St, Ru  
3.) zum Vorgang